

Verwaltungsprozessrecht

I. Einführung

<p>Wer kontrolliert die Verwaltung?</p>	<ul style="list-style-type: none">• die Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an „Gesetz und Recht“ gebunden• die Kontrolle der Verwaltung kann in zwei Bereiche aufgeteilt werden:<ol style="list-style-type: none">1. verwaltungsinterne Kontrolle2. verwaltungsexterne Kontrolle• die Verwaltung wird extern kontrolliert durch<ol style="list-style-type: none">1. die Gerichte2. das Parlament3. die Rechnungshöfe4. die Öffentlichkeit
<p>Auf welche Weise findet eine verwaltungsinterne Kontrolle statt?</p>	<ul style="list-style-type: none">• Vorgesetzte kontrollieren die ihnen untergeordneten Bediensteten• übergeordnete Behörden kontrollieren nachgeordnete Behörden• übergeordnete Rechtsträger kontrollieren nachgeordnete Rechtsträger (Beispiel: Land/Gemeinde)• die verwaltungsinterne Kontrolle umfasst sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns• nicht kontrolliert wird die Zweckmäßigkeit beim Handeln von Selbstverwaltungsträgern
<p>Auf welche Weise kontrollieren die Gerichte die Verwaltung?</p>	<ul style="list-style-type: none">• das Handeln der Verwaltung wird von der Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrolliert• die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in der VwGO geregelt• die VwGO sieht folgende Rechtsbehelfe zur Kontrolle der Verwaltung vor:<ol style="list-style-type: none">1. Klagen (z. B. Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO)2. Anträge (z. B. § 80 Abs. 5 VwGO)• die Gerichte überprüfen nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

	<ul style="list-style-type: none"> • ihre Kontrollbefugnis ist daher in folgenden Bereichen eingeschränkt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermessensentscheidungen 2. Abwägungsentscheidungen 3. Entscheidungen mit Beurteilungsspielraum
Wer kontrollierte vor der Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltung?	<ul style="list-style-type: none"> • die Verwaltung selbst; es existierte lediglich eine verwaltungsinterne Kontrolle
Wann wurde erstmals die Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte gefordert?	<ul style="list-style-type: none"> • in § 182 der Paulskirchenverfassung von 1849 • die Bestimmung lautete: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte“ • bis zur Umsetzung der Forderung vergingen allerdings mehr als 100 Jahre
Was versteht man unter dem „preußischen“ bzw. dem „süddeutschen“ System der Verwaltungsgerichtsbarkeit?	<ul style="list-style-type: none"> • die Anhänger des preußischen Systems (von Gneist) forderten die Schaffung eigener Verwaltungsgerichte • die Anhänger des süddeutschen Systems (Bähr) sprachen sich für eine Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte aus • durchgesetzt hat sich das preußische System
Auf welche Weise kontrolliert das Parlament die Verwaltung?	<ul style="list-style-type: none"> • im Vordergrund stehen drei Kontrollinstrumente: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Budgetrecht (der Bundestag stellt den Haushaltsplan auf, Art. 110 GG) 2. das Zitierrecht (Art. 43 GG) 3. Untersuchungsausschüsse etc. (vgl. Art. 44 GG)
Was versteht man unter einem „Rechtsbehelf“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Rechtsbehelf ist eine dem Bürger • durch Gesetz eingeräumte Möglichkeit • die Richtigkeit einer staatlichen Entscheidung • in einem bestimmten Verfahren überprüfen zu lassen
Zwischen welchen Arten von Rechtsbehelfen unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> • man unterscheidet zwischen formlosen und förmlichen Rechtsbehelfen • formlose Rechtsbehelfe sind nicht an formelle Voraussetzungen gebunden

	<ul style="list-style-type: none"> förmliche Rechtsbehelfe sind an formelle Voraussetzungen gebunden; in der Regel müssen sie in einer bestimmten Frist geltend gemacht werden
Welche formlosen Rechtsbehelfe gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> hier ist zwischen der Parlamentspetition (Art. 17 GG) und den Verwaltungspetitionen zu unterscheiden es gibt drei Arten von Verwaltungspetitionen: <ol style="list-style-type: none"> die Gegendarstellung die Aufsichtsbeschwerde (an die übergeordnete Behörde) die Dienstaufsichtsbeschwerde (an den Vorgesetzten)
Zwischen welchen Arten von förmlichen Rechtsbehelfen wird unterschieden?	<ul style="list-style-type: none"> es wird zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen unterschieden
Welche außergerichtlichen Rechtsbehelfe gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> es gibt zwei außergerichtliche Rechtsbehelfe: <ol style="list-style-type: none"> den Widerspruch (§§ 68 ff. VwGO) den Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO
Welche gerichtlichen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen von Behörden gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> hier ist zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Rechtsbehelfen zu unterscheiden ordentliche Rechtsbehelfe: <ol style="list-style-type: none"> die verschiedenen Klagen der Normenkontrolle (§ 47 VwGO) außerordentliche Rechtsbehelfe: <ol style="list-style-type: none"> Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 123 VwGO)
Welche gerichtlichen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsgerichte gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> hier ist zwischen drei Rechtsbehelfen zu unterscheiden: <ol style="list-style-type: none"> Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 153 VwGO) Antrag auf Urteilsberichtigung oder -ergänzung (§§ 119, 120 VwGO)

II. Das Widerspruchsverfahren

Stellt das Widerspruchsverfahren ein Verwaltungsverfahren oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren dar?	<ul style="list-style-type: none"> • das Widerspruchsverfahren stellt beides dar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsverfahren (vgl. § 9 VwVfG) 2. verwaltungsgerichtliches Verfahren: da das Vorverfahren Voraussetzung für die Erhebung der Anfechtungsklage ist
Bei wem muss der Betroffene seinen Widerspruch einlegen?	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Ausgangsbehörde), § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO
Was passiert, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch für zulässig und begründet hält?	<ul style="list-style-type: none"> • dann „hilft“ sie dem Widerspruch „ab“, indem sie den angefochtenen Verwaltungsakt aufhebt, § 72 VwGO
Was passiert, wenn die Ausgangsbehörde den Widerspruch nicht für zulässig und begründet hält?	<ul style="list-style-type: none"> • dann legt sie die Sache der nächsthöheren Behörde (Widerspruchsbehörde) vor • die Widerspruchsbehörde prüft die Zulässigkeit und die Begründetheit des Widerspruchs
Was passiert, wenn die Widerspruchsbehörde den Widerspruch für zulässig und begründet hält?	<ul style="list-style-type: none"> • dann hebt sie den angefochtenen Verwaltungsakt auf bzw. erlässt den begehrten Verwaltungsakt
Was passiert, wenn die Widerspruchsbehörde den Widerspruch für nicht zulässig oder unbegründet hält?	<ul style="list-style-type: none"> • dann weist sie den Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurück, § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO • strittig ist, ob die Widerspruchsbehörde die angefochtene Verwaltungsentscheidung auch zu dessen Nachteil verändern kann (sog. reformatio in peius) • die h. M. bejaht dies

Exkurs: Reformatio in peius

Was versteht man unter einer „reformatio in peius“?	<ul style="list-style-type: none"> • die „reformatio in peius“ wird auch „Verböserung“ genannt • hinter dem Begriff verbirgt sich folgende Situation: <ul style="list-style-type: none"> - ein Bürger legt einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Verwaltung ein - die zuständige Instanz erklärt den Rechtsbehelf für unbegründet
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - sie kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die angegriffene Entscheidung den Bürger besser stellt als das Gesetz es vorsieht - daher ändert sie die angefochtene Verwaltungsentscheidung zum Nachteil des Bürgers ab
Nenne ein praktisches Beispiel für eine „reformatio in peius“!	<ul style="list-style-type: none"> • A hat eine Genehmigung unter einer Auflage erteilt bekommen • er legt isoliert Widerspruch gegen die Auflage ein • die Widerspruchsbehörde erklärt seinen Widerspruch für unbegründet; sie hebt darüber hinaus die gesamte Genehmigung auf
Ist die „reformatio in peius“ im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; bei der Entscheidung eines Gerichts über eine Klage, Berufung, Revision oder Beschwerde ist eine Verböserung grundsätzlich unzulässig • das ergibt sich aus der Bindung des Gerichts an das Klagebegehren, § 88 (bzw. §§ 122, 129, 141) VwGO
Ist die „reformatio in peius“ im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • weder die VwGO noch die VwVfGe enthalten eine Regelung über die Zulässigkeit der „reformatio in peius“ • ob sie zulässig ist, ist daher umstritten
Was spricht für eine Zulässigkeit der „reformatio in peius“?	<ul style="list-style-type: none"> • fünf Argumente: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO steht der Widerspruchsbehörde eine umfassende Kontrollbefugnis zu 2. nach § 73 Abs. 1 VwGO geht die Entscheidungsbefugnis vollständig auf die Widerspruchsbehörde über; diese muss daher ebenso wie die Ausgangsbehörde dazu in der Lage sein, eine Verböserung herbeizuführen 3. § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO setzt voraus, dass der Widerspruchsbescheid eine zusätzliche selbstständige Beschwer enthalten kann; die Vorschrift erkennt damit die Möglichkeit einer Verböserung an 4. die Behörde ist nach den §§ 48, 49 VwVfG zur Aufhebung eines VA selbst nach seiner Bestandskraft ermächtigt; dies muss erst recht vor deren Eintritt gelten 5. die Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden

<p>Was spricht gegen die Zulässigkeit einer „reformatio in peius“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Argumente: 1. die Verwaltung ist ähnlich wie die Gerichte an den Antrag des Widerspruchsführers gebunden, § 88 VwGO analog 2. das Widerspruchsverfahren erfüllt eine Rechtsschutzfunktion; dem Widerspruchsführer darf daher nicht das Risiko aufgebürdet werden, sich durch den Widerspruch selbst zu schädigen 3. ein wirksamer VA schafft Vertrauensschutz; dieser Vertrauensschutz darf nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung wieder zerstört werden; eine solche fehlt in der VwGO
<p>Was spricht gegen das Argument „Vertrauensschutz“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauensschutz entsteht erst dann, wenn der VA bestandskräftig ist • dies ist während des Widerspruchsverfahrens jedoch nicht der Fall
<p>Ist die Widerspruchsbehörde in jedem Fall zur Vornahme einer „reformatio in peius“ zuständig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; sie ist vielmehr nur dann zuständig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - entweder mit der Ausgangsbehörde identisch oder - mit denselben Zuständigkeiten ausgestattet ist oder - als vorgesetzte Behörde der Ausgangsbehörde gegenüber weisungsbefugt ist • übt die Widerspruchsbehörde nur die Rechtsaufsicht aus, ist sie somit nicht zur Vornahme einer „Verböserung“ befugt
<p>Gelten die Vorschriften über den Vertrauensschutz in den §§ 48, 49 VwVfG auch für die Durchführung einer „reformatio in peius“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja; nach überwiegender Ansicht müssen diese Vorschriften entsprechend angewendet werden

<p>Welche Punkte prüfe ich bei der Zulässigkeit eines Widerspruchs?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ich prüfe folgende Punkte: 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (§ 40 Abs. 1 VwGO analog) 2. Statthaftigkeit des Widerspruchs (Anfechtung eines Verwaltungsakts; Widerspruch gegen die Versagung eines Verwaltungsakts) 3. Zuständigkeit der Behörde (Ausgangsbehörde oder Widerspruchsbehörde)
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> 4. Beteiligtenbezogene Voraussetzungen (Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO; Handlungsfähigkeit, ordnungsgemäße Vertretung, §§ 79, 12, 14 VwVfG) 5. Widerspruchsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) 6. Frist und Form 7. Widerspruchsinteresse
Welche Punkte prüfe ich bei der Begründetheit des Widerspruchs?	<ul style="list-style-type: none"> • dies hängt von der Art des Widerspruchs (Anfechtungs- oder Versagungsgegenwiderspruch) ab • Anfechtungswiderspruch: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO analog) 2. der Verwaltungsakt beruht auf einer unzumutbaren Entscheidung • Versagungsgegenwiderspruch: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Verweigerung des Verwaltungsakts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger deshalb in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO analog) 2. die Verweigerung ist unzumutbar, § 113 Abs. 5 VwGO analog
Muss auch vor Erhebung einer Leistungs- oder Feststellungsklage ein Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) durchgeführt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich nicht • eine Ausnahme gilt nur im Hinblick auf Klagen aus einem Beamtenverhältnis, § 126 Abs. 3 BRRG
Unter welchen Voraussetzungen ist der Widerspruchsführer widerspruchsbefugt?	<ul style="list-style-type: none"> • der Widerspruchsführer ist widerspruchsbefugt, wenn er <ul style="list-style-type: none"> 1. ein subjektiv-öffentliches Recht besitzt und 2. die Behörde dieses Recht durch rechtswidrige oder unzumutbare Anwendung einer Norm verletzt
Unter welchen Umständen ist ein Widerspruchsinteresse nicht gegeben?	<ul style="list-style-type: none"> • etwa dann, wenn der Widerspruchsführer den Widerspruch nur zur Schikane erhebt
Unter welchen Voraussetzungen ist ein Widerspruch statthaft?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Widerspruch ist in den Fällen statthaft, in denen das Gesetz ein Vorverfahren verlangt • das ist vor Erhebung der Anfechtungs- bzw. Versagungsgegenklage der Fall, § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO

<p>Warum bedarf es eines Vorverfahrens nicht, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz unterstellt diesen Behörden eine besonders hohe Sachkompetenz • ein Vorverfahren würde hier nur zu unnötigen Verzögerungen führen
<p>Wann enthält der Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheid „erstmalig eine Beschwerde“ (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 VwGO)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier sind drei Konstellationen denkbar: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Widerspruchsführer legt einen Versagungsgegenwiderspruch ein; die Behörde gibt dem Widerspruch statt; der Verwaltungsakt begünstigt den Widerspruchsführer, belastet aber einen Dritten (begünstigender Verwaltungsakt mit belastender Drittwirkung) 2. die Ausgangsbehörde ist eine Selbstverwaltungskörperschaft; der Widerspruchsbescheid greift nun in das Selbstverwaltungsrecht dieser Körperschaft ein, indem er dieser ein bestimmtes Verhalten vorschreibt oder verbietet 3. die Ausgangsbehörde richtet einen belastenden Verwaltungsakt an den falschen Adressaten; dieser legt Widerspruch ein; dem Widerspruch wird abgeholfen; der Verwaltungsakt wird nun an den richtigen Adressaten gerichtet
<p>Wie berechne ich die Frist, in der der Widerspruch eingelegt werden kann?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Widerspruchsverfahren hat einen „Doppelcharakter“: es ist sowohl Verwaltungs- als auch verwaltungsgerichtliches Verfahren • die Frist kann daher auf zwei Arten berechnet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO 2. §§ 79, 31 Abs. 1 VwGO, 187 - 193 BGB
<p>Wie stelle ich fest, ob der Widerspruchsführer die Widerspruchsfrist eingehalten hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu muss ich zwei Punkte feststellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Fristbeginn 2. das Fristende
<p>Wann beginnt die Widerspruchsfrist zu laufen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO: mit Bekanntgabe des Verwaltungsakts • der Verwaltungsakt ist bekanntgegeben, wenn der Adressat die Möglichkeit hat, von ihm Kenntnis zu nehmen
<p>Wann wird ein schriftlicher Verwaltungsakt dem Betroffenen bekannt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 41 Abs. 3 VwVfG gilt der Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben

<p>Die Behörde B richtet einen belastenden Verwaltungsakt an den A. Dabei vergisst sie, den Verwaltungsakt zu begründen. A legt Widerspruch ein, allerdings erst nach Ablauf der Frist. Nun beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 60 VwGO. Wie wird die Behörde entscheiden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dem Antrag des A ist stattzugeben, wenn er die Fristversäumung nicht verschuldet hat • nach § 45 Abs. 3 VwVfG gilt die Versäumung als unverschuldet, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderliche Begründung oder 2. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten fehlten • A ist also in den vorigen Stand einzusetzen; die Behörde muss also rückwirkend die Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts aufheben
<p>A legt Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein. Die Widerspruchsbehörde gewährt ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie weist seinen Widerspruch dennoch als unbegründet ab. A erhebt nun Anfechtungsklage. Das angerufene Verwaltungsgericht weist die Klage als unzulässig ab. Begründung: der Verwaltungsakt ist unanfechtbar. Ist das zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten <ol style="list-style-type: none"> 1. h. M.: das Gericht ist an die Entscheidung der Behörde über die Wiedereinsetzung nicht gebunden; es kann die Entscheidung also überprüfen; war die Wiedereinsetzung falsch, so kann es die Klage als unzulässig abweisen 2. andere Meinung: das Gericht ist an die Entscheidung der Behörde gebunden • Argument für die h. M.: das Gericht muss das Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen von Amts wegen prüfen
<p>Die Widerspruchsbehörde weist den Antrag des A auf Wiedereinsetzung zu Unrecht zurück. Kann das Gericht den A dennoch in den vorigen Stand wiedereinsetzen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja, Argument wie oben
<p>A lässt die Widerspruchsfrist aus eigenem Verschulden verstreichen. Darf die Behörde dennoch über den Widerspruch entscheiden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsprechung und Teil der Lehre: die Behörde darf entscheiden; das Widerspruchsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren; die Behörde ist „Herrin“ dieses Verfahrens 2. Teil der Lehre: Nein; die Regelung des § 70 Abs. 1 VwGO ist zwingend

III. Die allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen

<p>Was versteht man unter „Sachentscheidungsvoraussetzungen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Sachentscheidungsvoraussetzungen“ sind die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit das Gericht „in der Sache“ entscheiden kann
---	--

<p>Zu welchem Zeitpunkt müssen die Sachentscheidungs- voraussetzungen vorliegen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung
<p>In welche Gruppen können die Sachentscheidungs- voraussetzungen eingeteilt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Sachentscheidungs- voraussetzungen können in vier Gruppen eingeteilt werden: • gerichtsbezogene: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 2. Zuständigkeit des Gerichts (§§ 45, 52 VwGO) • beteiligtenbezogene: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligtenfähigkeit (§ 61 VwGO) 2. Prozessfähigkeit (§§ 62, 67 VwGO) • klagebezogene: <ol style="list-style-type: none"> 1. Statthaftigkeit der Klage • sonstige: <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO) 2. allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
<p>Wann ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet in allen <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten 2. nichtverfassungsrechtlicher Art, die 3. nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind
<p>Welche hoheitlichen Akte sind generell der gerichtlichen Überprüfung entzogen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Gruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse von Untersuchungsausschüssen, Art. 44 Abs. 4 S. 1 GG 2. Beschlüsse auf der Grundlage des G 10-Gesetzes, Art. 10 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 5 S. 2 GG
<p>Gibt es weitere „gerichtsfreie Hoheitsakte“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kontrovers diskutiert wird die gerichtliche Überprüfbarkeit folgender Hoheitsakte <ol style="list-style-type: none"> 1. Regierungsakte: die These „Politik geht vor Recht“ ist mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar 2. Gnadenakte: nach Ansicht der Rechtsprechung geht „Gnade vor Recht“; dies ist aber falsch: die Staatsgewalt ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an „Gesetz und Recht“ gebunden 3. Hoheitsakte im Rahmen von „besonderen Gewaltverhältnissen“: damit sind Beamten-, Schul-, Wehrdienst-, Gefangenenverhältnisse usw. gemeint; diese Ansicht ist aber überkommen
<p>Wie stelle ich fest, ob eine Streitigkeit öffentlichrechtlich ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob eine Entscheidung öffentlich-rechtlich ist, bestimmt sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Anspruch hergeleitet wird

	<ul style="list-style-type: none"> entscheidend ist insoweit, ob sich der vorliegende Sachverhalt nach Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beurteilt
In welchen Schritten prüfe ich die öffentlich-rechtliche Natur einer Streitigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> ich ermittle die streitentscheidenden Normen ich bestimme die Rechtsnatur dieser Normen
Wann ist eine Streitigkeit „verfassungsrechtlicher Art“?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> zwischen zwei unmittelbar am Verfassungsleben beteiligten Rechtsträgern bestehen und sich auf Rechte und Pflichten bezieht, die unmittelbar und ausschließlich in der Verfassung geregelt sind das ist die sog. doppelte Verfassungsunmittelbarkeit
Was ist im Regelfall schwieriger - die Bestimmung der streitentscheidenden Normen oder deren rechtliche Einordnung?	<ul style="list-style-type: none"> im Regelfall ist die Bestimmung der streitentscheidenden Normen schwieriger
Aus welchem Grund kann die Bestimmung der streitentscheidenden Norm schwierig sein?	<ul style="list-style-type: none"> die Schwierigkeit kann auf zwei Gründen beruhen: <ol style="list-style-type: none"> als streitentscheidende Normen kommen mehrere Normen in Betracht; diese gehören teils dem Öffentlichen Recht, teils dem Zivilrecht an für die Beurteilung der Streitigkeit kommen überhaupt keine Rechtsnormen in Betracht
Bei welchen Fallgruppen kommen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Normen besonders häufig zugleich in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> hier sind fünf Fallgruppen zu nennen: <ol style="list-style-type: none"> Verträge zwischen Bürger und Verwaltung rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten Vergabe und Rückforderung von Subventionen Hausverbote für öffentliche Gebäude
Für welche Streitigkeiten kommen überhaupt keine Rechtsnormen in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> für Streitigkeiten um Realakte als Realakte kommen in Betracht: <ol style="list-style-type: none"> Informationen, Beleidigungen etc. Immissionen Dienstfahrten

Wie entscheide ich, ob ein Vertrag zwischen Bürger und Verwaltung öffentlich-rechtlicher Natur ist?	<ul style="list-style-type: none"> • ich ermittle den Gegenstand des Vertrages und prüfe, welchem Rechtsgebiet dieser zuzuweisen ist (sog. Gegenstandstheorie)
Welche Anspruchsnormen kommen beim Vorliegen rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen in Betracht?	<ul style="list-style-type: none"> • zivilrechtlich: die §§ 812 ff. BGB • öffentlich-rechtlich: öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch
Wie entscheide ich, welche Anspruchsnormen bei rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen in Betracht kommen?	<ul style="list-style-type: none"> • ich stelle auf die Rechtsnatur des Leistungsverhältnisses ab • öffentlich-rechtlich: etwa Lohnzahlungen auf der Grundlage des BeamtenVG • privatrechtlich: etwa Zahlung des Kaufpreises auf der Grundlage eines Kaufvertrages (§ 433 BGB)
A streitet sich mit der Gemeinde G über die Benutzung des städtischen Schwimmbades. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Streitigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> • nach der „Zweistufentheorie“ ist zu unterscheiden: • geht es um die Zulassung zur Nutzung der Einrichtung, handelt es sich immer um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit • geht es um die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses, so kommt es auf die jeweilige Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses an
Was versteht man unter einer Subvention?	<ul style="list-style-type: none"> • eine Subvention ist <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vermögenswerte Zuwendung des Staates an den Bürgern 2. zur Förderung eines bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Verhaltens
Wie ordnete ich Streitigkeiten um die Vergabe oder Rückförderung von Subventionen zu?	<ul style="list-style-type: none"> • ich wende die Zweistufen-Theorie an: • geht es um das „Ob“ einer Subvention, liegt immer eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor • geht es um die Abwicklung der Subvention, so findet nach Ansicht der Rechtsprechung das Privatrecht (Darlehensvertrag) Anwendung
Welche Rechtsnatur hat die Vergabe von Aufträgen durch den Staat an Private?	<ul style="list-style-type: none"> • dies ist strittig • nach Ansicht der Rechtsprechung handelt es sich hierbei stets um privatrechtliche Streitigkeiten

<p>Welche Anspruchsnormen kommen für Hausverbote in Betracht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • privatrechtliche: §§ 1004, 859 f, 903 BB • öffentlich-rechtlich: öffentlich-rechtliches Hausrecht
<p>Welchen rechtlichen Charakter haben Hausverbote für öffentlich-rechtliche Gebäude?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei unterschiedliche Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsprechung stellt auf den Zweck des Besuchs desjenigen ab, dem das Betreten des Gebäudes verboten wird 2. die Lehre stellt auf den Zweck des Hausverbots ab; sollte dieses die Tätigkeit der Behörde sichern, ist es öffentlich-rechtlicher Natur
<p>Was versteht man unter „Realakten“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Realakte“ sind Handlungen, die nicht auf die Herbeiführung eines rechtlichen, sondern eines tatsächlichen Erfolges gerichtet sind
<p>A möchte sich gegen beleidigende Äußerungen des Beamten B wehren. Welche Normen kommen als Anspruchsgrundlage in Betracht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • privatrechtlich: <ol style="list-style-type: none"> 1. § 823 Abs. 1 BGB (allgemeines Persönlichkeitsrecht) 2. §§ 823 Abs. 2 BGB, 185 StGB • öffentlich-rechtlich: öffentlich-rechtlicher Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch
<p>Wie stelle ich fest, welcher Rechtsnatur die Streitigkeit zwischen A und B ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dies hängt davon ab, in welchem Zusammenhang B seine Äußerungen gemacht hat • im Zusammenhang mit seiner Diensttätigkeit: öffentlich-rechtliche Streitigkeit • in überhaupt keinem Zusammenhang damit: privatrechtliche Streitigkeit
<p>Die Fernsehsendung MONITOR erhebt ehrverletzende Vorwürfe gegen den Politiker P. P möchte sich dagegen wehren. Welchen rechtlichen Charakter hat die Streitigkeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansicht der Rechtsprechung: die Grenze der hinzunehmenden Kritik wird privatrechtlich geregelt; der öffentlich-rechtliche Charakter der Sendeanstalt spielt keine Rolle 2. Ansicht der Lehre: öffentlich-rechtlich
<p>Nenne beispielhaft Situationen, in denen öffentliche Einrichtungen Immissionen produzieren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenglocken (Lärm) • Kinderspielplatz (Lärm) • Feuerwehr (Lärm) • Kläranlagen (Geruch)

<p>Welche Normen kommen als Anspruchsgrundlage für die Abwehr von Immissionen in Betracht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • privatrechtlich: § 1004 BGB • öffentlich-rechtlich: öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch
<p>Wie bestimme ich, welcher Abwehranspruch einschlägig ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ich prüfe die rechtliche Qualität des Handelns, welches die Immissionen verursacht • erfolgt es auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften, so kommt der öffentlich-rechtliche Abwehranspruch in Betracht
<p>Wie stelle ich fest, nach welchem Recht (öffentliches Recht oder Privatrecht) eine Dienstfahrt zu beurteilen ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsprechung und h. L.: es kommt auf die Zielsetzung und den Zusammenhang der Fahrt an 2. Gegenansicht: die Teilnahme am Straßenverkehr beurteilt sich grundsätzlich nach dem Zivilrecht
<p>Ich habe die streitentscheidende Norm ermittelt. Jetzt frage ich mich, welchem Rechtskreis ich diese Norm zuordnen soll. Wie löse ich das Problem?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorweg: die Zuordnung einer Norm bereitet nur in seltenen Fällen Probleme • es gibt drei Theorien zur Zuordnung von Rechtsnormen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessentheorie 2. die Subordinationstheorie 3. die Sonderrechtstheorie
<p>Was besagt die Interessentheorie?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine Norm ist dann öffentlich-rechtlich, wenn sie dem öffentlichen Interesse dient • eine Norm ist dann privatrechtlich, wenn sie dem Interesse einzelner dient • Kritik: viele Normen dienen sowohl privaten als auch öffentlichen Interessen
<p>Was besagt die Subordinationstheorie?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Staat steht zum Bürger in einem Über-Unterordnungsverhältnis • eine Norm ist öffentlich-rechtlich, wenn sie Staat und Bürger in eine Über-Unterordnungsverhältnis setzt • eine Norm ist privatrechtlich, wenn sie Staat und Bürger in eine Gleichordnungsverhältnis setzt • Kritik:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. auch privatrechtliche Normen können Über-Unterordnungsverhältnisse schaffen (Beispiel: Dienstverträge, § 611 BGB) 2. auch öffentlich-rechtliche Normen können Gleichordnungsverhältnisse schaffen (Beispiel: koordinationsrechtliche öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen Bürger und Staat, etwa § 124 BauGB)
Was besagt die Sonderrechtstheorie?	<ul style="list-style-type: none"> • eine Norm ist dann privatrechtlich, wenn sie sowohl den Staat als auch den Bürger berechtigt und verpflichtet • eine Norm ist dann öffentlich-rechtlich, wenn sie alleine den Staat als solchen berechtigt oder verpflichtet • die Sonderrechtstheorie wird heute überwiegend vertreten
Zwischen welchen Arten von Sonderzuweisungen unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> • man unterscheidet zwei Arten von Sonderzuweisungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. aufdrängende Sonderzuweisungen 2. abdrängende Sonderzuweisungen
Was versteht man unter „aufdrängenden Sonderzuweisungen“?	<ul style="list-style-type: none"> • hierbei handelt es sich um Vorschriften, die den Verwaltungsrechtsweg für eröffnet erklären • auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VwGO kommt es dabei nicht an • aufdrängende Sonderzuweisungen sind folgerichtig vor § 40 Abs. 1 VwGO zu prüfen
Was versteht man unter „abdrängenden Sonderzuweisungen“?	<ul style="list-style-type: none"> • hierbei handelt es sich um Vorschriften, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art eine andere Gerichtsbarkeit als die Verwaltungsgerichtsbarkeit für eröffnet erklären
Sind landesrechtliche „aufdrängende Sonderzuweisungen“ zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; das ergibt sich aus § 40 Abs. 1 S. 2 VwGO • aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass nur landesrechtliche „abdrängende Sonderzuweisungen“ zulässig sind
Nenne Beispiele für aufdrängende Sonderzuweisungen.	<ul style="list-style-type: none"> • § 126 Abs. 1 und 2 BRRG • § 8 Abs. 4 HandwO (Streitigkeiten um Ausnahmegewilligungen)

	<ul style="list-style-type: none"> • § 12 HandwO (Streitigkeiten um Eintragungen in die Handwerksrolle) • § 16 Abs. 3 S. 2 HandwO (Streitigkeiten um rechtswidrigen Betrieb eines Handwerks) • § 32 WPflG (Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wehrpflicht) • § 54 BaföG (Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbildungsförderung)
Nenne Beispiele für abdrängende Sonderzuweisungen an die Zivilgerichte.	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG (Streitigkeiten um die Höhe von Enteignungsentschädigungen) • § 49 Abs. 6 S. 3 VwVfG (Streitigkeiten über die Entschädigung für die Rücknahme eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) • § 217 Abs. 1 S. 4 BauGB (Streitigkeiten über sog. Baulandsachen)
Nenne Beispiele für abdrängende Sonderzuweisungen an besondere Verwaltungsgerichte.	<ul style="list-style-type: none"> • § 33 FGO (Streitigkeiten über Abgaben) • § 51 SGG (Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sozialversicherung) • § 65 PatG (Streitigkeiten über Patente)
Für welche Streitigkeiten erklärt § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO den Zivilrechtsweg für eröffnet?	<ul style="list-style-type: none"> • für Streitigkeiten auf folgenden Gebieten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl 2. Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung 3. Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichem Vertrag beruhen
Woraus folgt die Zuständigkeit der Zivilgerichte für Streitigkeiten, die sich auf Amtspflichtsverletzungen beziehen?	<ul style="list-style-type: none"> • nach überwiegender Ansicht bereits aus Art. 34 S. 3 GG • die Zuweisung in § 40 Abs. 2 S. 1 VwVfG ist demgegenüber nur deklaratorisch
Welcher Gerichtszweig ist für Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Verträge zuständig?	<ul style="list-style-type: none"> • § 40 Abs. 2 S. 1 VwVfG enthält eine versteckte „aufdrängende Sonderzuweisung“ • für Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Verträge sind also die Verwaltungsgerichte zuständig

	<ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VwGO müssen in diesem Zusammenhang also nicht geprüft werden
Wer ist für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher „culpa in contrahendo“ zuständig?	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht des BGH sind hierfür gem. § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO die Zivilgerichte zuständig • nach Ansicht der Lehre steht das „Verschulden bei Vertragsverhandlungen“ in einem engen Sachzusammenhang zu öffentlich-rechtlichen Verträgen • deshalb sind ihrer Ansicht nach die Verwaltungsgerichte zuständig
Was versteht man unter „Justizverwaltungsakten“?	<ul style="list-style-type: none"> • darunter sind Verwaltungsakte der Gerichte zu verstehen, welche diese zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Zivilrechts und der Strafrechtspflege treffen, § 23 EGGV • nach überwiegender Ansicht zählen auch Verwaltungsakte der Polizei, welche diese im Rahmen der Strafverfolgung erlässt, zu den „Justizverwaltungsakten“
Wer entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit „Justizverwaltungsakten“?	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 23 S. 1 EGGV sind die Zivilgerichte für die Kontrolle von „Justizverwaltungsakten“ zuständig • geht es um Justizverwaltungsakte der Polizei, so ist allerdings zu unterscheiden: • dient die Maßnahme auch der Gefahrenabwehr, so kommt es darauf an, wo der Schwerpunkt liegt
Wie bestimme ich, welcher Rechtsweg bei Klagen gegen polizeiliche Maßnahmen einschlägig ist?	<ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (präventive Maßnahmen) sind die Verwaltungsgerichte zuständig • für die Prüfung von Maßnahmen zur Strafverfolgung (repressive Maßnahmen) sind die Strafgerichte zuständig, § 23 S. 1 EGGVG
Wie beurteile ich, welchen Charakter (präventiv oder repressiv) eine polizeiliche Maßnahme hat?	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. entscheidend ist, auf welche Rechtsgrundlage die Polizei ihre Maßnahme stützt (PolG = präventives Handeln; StPO = repressives Handeln); Nachteil: manchmal kommen PolG und StPO zugleich in Frage 2. nach Ansicht des BVerwG kommt es darauf an, wo der Schwerpunkt der Maßnahme liegt

<p>Wer ist für die Überprüfung einer bereits beendeten Freiheitsentziehung zuständig, die auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 S. 3 PolG erfolgt ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 36 Abs. 2 PolG sind die Amtsgerichte für die Entscheidung über eine Freiheitsentziehung nach § 12 Abs. 2 S. 3 PolG zuständig • nach Ansicht der Rechtsprechung sind die Amtsgerichte auch für die Überprüfung einer bereits beendeten zuständig
<p>Was versteht man unter „juristischen Personen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „juristische Personen“ sind Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Rechtsordnung als selbstständige Rechtsträger anerkannt werden • es ist zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und solchen des Privatrechts zu unterscheiden
<p>Welche Arten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt es?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es gibt drei Arten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Körperschaften des öffentlichen Rechts 2. rechtsfähige Anstalten 3. rechtsfähige Stiftungen
<p>Was versteht man unter einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Körperschaften“ sind mitgliedschaftlich verfasste Organisationen • man unterscheidet insoweit zwischen <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebietskörperschaften und 2. Personalkörperschaften • „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ nehmen öffentliche Aufgaben unter der Aufsicht des Staates wahr
<p>Was versteht man unter einer „Anstalt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Anstalten“ haben im Gegensatz zu Körperschaften keine Mitglieder, sondern allenfalls Benutzer • „Anstalten“ zeichnen sich durch drei Eigenschaften aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sind eine Zusammenfassung von Personen und Sachen zu einer Verwaltungseinheit 2. sie dienen der Wahrnehmung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe 3. sie haben in der Regel Benutzer

IV. Die einzelnen Klagearten

<p>Zwischen welchen Klagearten unterscheidet man?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • man unterscheidet drei Arten von Klagen <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltungsklagen 2. Leistungsklagen 3. Feststellungsklagen
<p>Was versteht man unter „Gestaltungsklagen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Gestaltungsklagen“ zielen auf eine unmittelbare Änderung der Rechtslage durch das Gericht • erstrebt wird also die Begründung, Aufhebung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses durch gerichtliches Urteil • man unterscheidet zwei Arten von Gestaltungsklagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. materielle: die Anfechtungsklage (sie führt zur Kassation, also Aufhebung, des angefochtenen Verwaltungsaktes durch das Gericht) 2. prozessuale: über die Verweisung des § 173 VwGO auf die ZPO (Vollstreckungsklage, Drittwiderspruchsklage)
<p>Was versteht man unter einer „Leistungsklage“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit der Leistungsklage wird die Verurteilung des Beklagten zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen erstrebt • man unterscheidet zwischen zwei Arten von Leistungsklagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtungsklagen (gerichtet auf den Erlass eines Verwaltungsaktes) 2. allgemeine Leistungsklagen (gerichtet auf die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, die nicht in einem Verwaltungsakt besteht)
<p>Was versteht man unter einer „Feststellungsklage“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit der Feststellungsklage wird lediglich die gerichtliche Feststellung einer bestimmten rechtlichen Lage erstrebt • man unterscheidet zwischen zwei Arten von Feststellungsklagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) 2. Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO)

1. Die Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO

<p>Unter welchen Voraussetzungen ist die Anfechtungsklage statthaft?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Anfechtungsklage ist statthaft, wenn Klageziel die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ist, der sich noch nicht erledigt hat
<p>Was ist Gegenstand der Anfechtungsklage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich der angegriffene Verwaltungsakt, und zwar in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO • ausnahmsweise auch der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid alleine (unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Nr. 2, 2 VwGO)
<p>Muss stets der ganze Verwaltungsakt angefochten werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; die Zulässigkeit einer nur teilweisen Anfechtung ergibt sich aus der Formulierung „soweit“ in § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO • Voraussetzung ist insoweit allerdings, dass der Verwaltungsakt einen teilbaren Inhalt hat
<p>Ist die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es verschiedene Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen ist grundsätzlich unzulässig 2. eine isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen ist stets zulässig 3. Nebenbestimmungen können nur angefochten werden, wenn es sich bei dem Verwaltungsakt um eine „gebundene Entscheidung“ handelt 4. isoliert angefochten werden können nur Auflagen und Auflagenvorbehalte
<p>Was versteht man unter „modifizierenden Auflagen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „modifizierende Auflagen“ stellen keine Auflagen iSv. § 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG dar • es handelt sich vielmehr um Verwaltungsakte, die einen anderen Inhalt als den beantragten haben (Beispiel: Baugenehmigung ja, aber nur wenn ein Flachdach statt des beantragten Satteldachs gebaut wird)
<p>Können „modifizierende Auflagen“ isoliert angefochten werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein, das ist nicht möglich • notwendig ist vielmehr eine Verpflichtungsklage auf Erteilung eines uneingeschränkten Verwaltungsaktes

<p>Wann ist der Kläger „klagebefugt“ (§ 42 Abs. 2 VwGO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger ist klagebefugt, wenn er geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt möglicherweise in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein
<p>Welche Punkte prüfe ich bei der Statthaftigkeit der Anfechtungsklage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Anfechtungsklage ist statthaft, wenn Klageziel die Aufhebung eines Verwaltungsaktes ist, der sich noch nicht erledigt hat • die Prüfungspunkte lauten daher: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen eines Verwaltungsaktes 2. keine Erledigung des Verwaltungsaktes
<p>Was versteht man unter einem „formellen Verwaltungsakt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein „formeller Verwaltungsakt“ ist ein Verwaltungsakt, der von der Behörde als ein solcher bezeichnet wird, inhaltlich aber nicht die Voraussetzungen des § 35 VwVfG erfüllt
<p>Kann ich einen „formellen Verwaltungsakt“ anfechten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hierzu gibt es zwei Ansichten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der h. M. ist alleine die äußere Form der fraglichen Maßnahme entscheidend; auch ein „formeller Verwaltungsakt“ kann also angefochten werden 2. die Gegenansicht verweist auf § 35 VwVfG; nach dieser Vorschrift kommt es alleine auf den Inhalt der fraglichen Maßnahme an; ein „formeller Verwaltungsakt“ kann also nicht angefochten werden
<p>Kann ich einen nichtigen Verwaltungsakt anfechten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gegen die Anfechtbarkeit eines nichtigen Verwaltungsaktes spricht: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam, § 43 Abs. 3 VwVfG 2. es gibt eine eigene Klageform für die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, § 43 Abs. 1 Var. 3 VwGO • für die Anfechtbarkeit spricht jedoch, dass oft nicht klar ist, ob der Verwaltungsakt nur rechtswidrig oder doch nichtig ist • dem Kläger kann nicht zugemutet werden, das Risiko zu tragen
<p>Wann ist ein Verwaltungsakt „erledigt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dies wird in § 43 Abs. 2 VwVfG ausgeführt; ein Verwaltungsakt erledigt sich durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Rücknahme 2. Widerruf 3. anderweitiges Aufheben 4. durch Zeitablauf oder 5. auf andere Weise (etwa durch Tod des Adressaten)

<p>Wodurch zeichnet sich ein Verwaltungsakt aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) zeichnet sich durch fünf Eigenschaften aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts 2. Regelung 3. gerichtet auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen 4. Einzelfall(regelung) 5. durch eine Behörde getroffen
<p>In welchen Fällen liegt kein „hoheitliches Handeln auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn der Staat als Privater handelt; hier sind drei Fallgruppen zu nennen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Staat erledigt öffentliche Aufgaben in Privatrechtsform (Stadtwerke GmbH) 2. der Staat nimmt privatrechtliche Hilfsgeschäfte vor (Anschaffung von Büromaterial) 3. der Staat nimmt zu Erwerbszwecken als privater Unternehmer am Wirtschaftsleben teil
<p>In welchen Fällen liegt keine „Regelung“ vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zu nennen sind drei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ankündigungen von Verwaltungsakten 2. Willenserklärungen der Behörde, die keinen anordnenden Charakter haben (Fristsetzung etc.) 3. Realakte, also Handlungen, die alleine auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind
<p>In welchem Fall fehlt es an einer „unmittelbaren Rechtswirkung nach außen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die Maßnahme nicht unmittelbar das Verhältnis Staat-Bürger betrifft • das ist etwa der Fall bei <ol style="list-style-type: none"> 1. innerdienstlichen Maßnahmen oder 2. Maßnahmen, die ein Organ eines Selbstverwaltungsträgers gegen ein anderes trifft
<p>Wann fehlt es an einer „Einzelfallregelung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn die Maßnahme abstrakt-generell ist, also eine Rechtsnorm darstellt
<p>Welchen Zweck verfolgt § 42 Abs. 2 VwGO?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Regelung sollen „Popularklagen“, also Klagen nicht betroffener Personen, ausgeschlossen werden
<p>Wie prüfe ich die Klagebefugnis?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ich stelle zunächst fest, ob der Kläger Adressat des Verwaltungsaktes ist

	<ul style="list-style-type: none"> • der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist stets klagebefugt, da er in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingeschränkt sein könnte
Unter welchen Voraussetzungen sind Dritte (Nichtadressaten) klagebefugt?	<ul style="list-style-type: none"> • nach der „Möglichkeitstheorie“ ist der Kläger klagebefugt, wenn er plausibel machen kann, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein • der Kläger muss also drei Punkte darlegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bestehen subjektiv-öffentlicher Rechte 2. das Bestehen eigener Rechte 3. die Verletzung dieser Rechte
Was versteht man unter einem „subjektiv-öffentlichen Recht“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein subjektiv-öffentliches Recht liegt vor, wenn eine Rechtsnorm den Kläger dazu befugt, vom Staat ein Tun, Dulden oder Unterlassen zu verlangen • dies ist der Fall, wenn eine Rechtsnorm zumindest auch die Interessen einzelner schützt • klassisches Beispiel für subjektiv-öffentliche Rechte sind die Grundrechte
In welchen Rechtsgebieten spielen drittschützende Rechtsnormen eine besondere Rolle?	<ul style="list-style-type: none"> • im Immissionsrecht • im Baurecht • im Verfahrensrecht
Welche Vorschriften des BImSchG entfalten eine drittschützende Wirkung?	<ul style="list-style-type: none"> • zu nennen sind insbesondere sechs Vorschriften: <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Vermeidung von Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft) 2. § 17 Abs. 1 S. 2 (nachträgliche Anordnungen bei Belästigungen der Nachbarschaft) 3. § 20 Abs. 2 und 3 (Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, welche die Nachbarschaft belästigt) 4. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Verhinderung von schädlichen Umweltwirkungen) 5. § 24 (Befugnis der zuständigen Behörde, die nach § 22 erforderlichen Anordnungen zu treffen) • § 25 Abs. 2 (Untersagung von Anlagen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden) • keine drittschützende Wirkung entfaltet jedoch der Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2

<p>Welche Vorschriften des BauGB entfalten eine drittschützende Wirkung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzungen des Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung sind immer drittschützend • jeder Grundstückseigentümer hat einen Anspruch auf Einhaltung dieser Festsetzungen • drittschützende Wirkung entfaltet ferner § 34 Abs. 2
<p>Welche Verfahrensvorschriften entfalten eine drittschützende Wirkung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensvorschriften alleine begründen noch keine drittschützende Wirkung • der Kläger muss vielmehr dartun, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift ihn in anderen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt hat
<p>Welche Funktionen erfüllt das Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Vorverfahren erfüllt drei Funktionen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Selbstkontrolle der Verwaltung 2. Entlastung der Gerichte 3. Rechtsschutz des Betroffenen
<p>Gibt es außerhalb von § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Fälle, in denen ein Widerspruchsverfahren entbehrlich ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die h. M. hält ein Widerspruchsverfahren in den folgenden Fällen für entbehrlich: <ol style="list-style-type: none"> 1. der angefochtene VA steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem VA, gegen den bereits ein Vorverfahren durchgeführt worden ist; der zweite VA beruht auf dem gleichen Lebenssachverhalt wie der erste 2. gegen einen VA ist bereits Anfechtungsklage erhoben worden; während des Verfahrens ändert die Behörde den angefochtenen VA ab; der Kläger macht nun den neuen VA im Rahmen einer Klageänderung zum Klagegegenstand • die Rechtsprechung hält ein Vorverfahren darüber hinaus in den folgenden Fällen für entbehrlich: <ol style="list-style-type: none"> 1. mehrere Kläger wenden sich gegen den gleichen VA; mindestens einer hat bereits erfolglos ein Vorverfahren durchgeführt 2. die Behörde signalisiert, dass ein Vorverfahren erfolglos sein wird 3. die Behörde hat sich im Prozess zu der Sache geäußert, ohne das Fehlen des Vorverfahrens geltend zu machen • Merke: die von der Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen sind in der Lehre umstritten!

<p>Kann der Kläger bereits dann die Anfechtungsklage erheben, wenn er auf irgendeine Weise Widerspruch gegen den VA eingelegt hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; der Kläger muss den Widerspruch vielmehr form- und fristgerecht eingelegt haben • das Widerspruchsverfahren muss erfolglos gewesen sein
<p>Muss das Widerspruchsverfahren vor Erhebung der Anfechtungsklage durchgeführt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO ist dies erforderlich • abweichend wird aber angenommen, dass das Vorverfahren auch noch nach Klageerhebung nachgeholt werden kann; der späteste Zeitpunkt ist der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung
<p>Reicht es aus, wenn der Widerspruch mündlich oder telefonisch eingelegt wird?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein, das reicht nicht aus • nach § 70 Abs. 1 VwGO muss der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden
<p>Innerhalb welcher Frist muss der Kläger die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids, § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO • sofern ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO entbehrlich ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des VA
<p>Wie prüfe ich, ob die Klage fristgerecht erhoben worden ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ich prüfe dies in drei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fristbeginn 2. Fristende 3. Ordnungsgemäße Klageerhebung vor Fristende
<p>Wann beginnt die Klagefrist zu laufen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Klagefrist beginnt mit Zustellung des Widerspruchsbescheids zu laufen • die Zustellung ist im Verwaltungszustellungsgesetz (Sartorius Nr. 110) geregelt • sie besteht danach „in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 VwZG)
<p>Wann gilt der Widerspruchsbescheid als zugestellt, wenn die Zustellung per Post erfolgt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 73 Abs. 3 iVm. § 56 Abs. 2 VwGO iVm. § 4 Abs. 1 VwZG am dritten Tag nach Aufgabe zur Post
<p>Wann gilt ein VA als „bekanntgegeben“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dann, wenn der Adressat die Möglichkeit hatte, von ihm Kenntnis zu nehmen

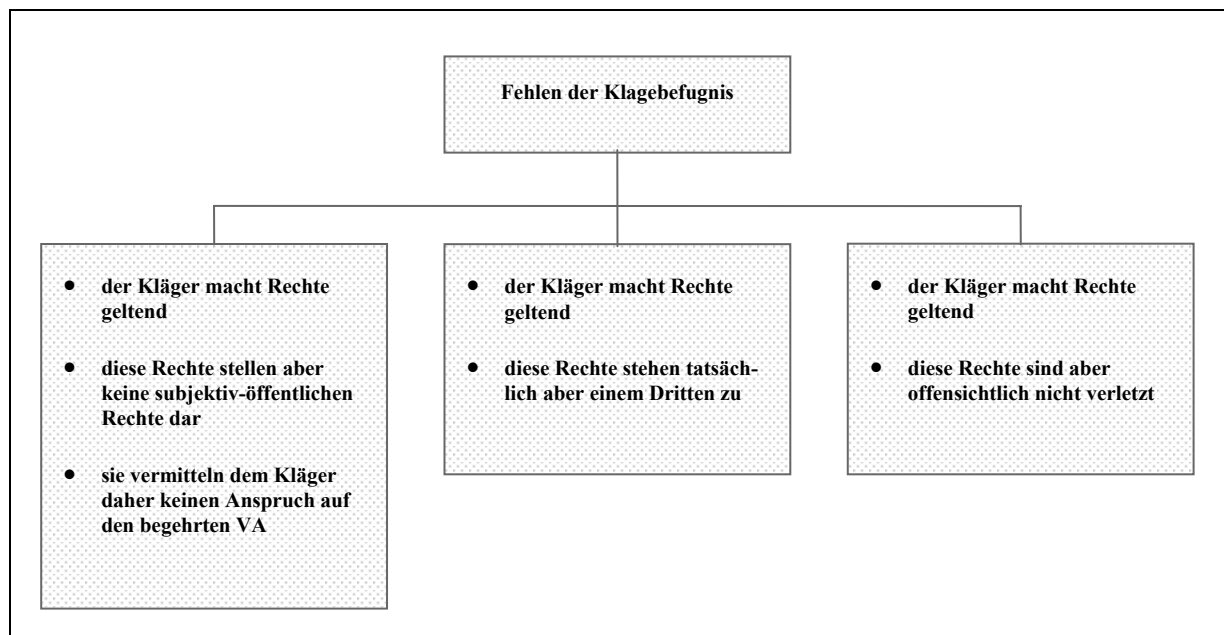
<p>Wann läuft die Frist ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach §§ 74 Abs. 1, 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO iVm. § 188 Abs. 2 S. 1 BGB „mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt“. • Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der letzte Tag ist ein Feiertag; dann endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, § 222 Abs. 2 ZPO 2. Beispiel: das Fristende fällt auf den 31. Februar; da es den 31. Februar nicht gibt, endet die Frist am 28. Februar
<p>Stellen staatliche Aufsichtsmaßnahmen Verwaltungsakte dar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das wäre der Fall, wenn die Aufsichtsmaßnahmen Außenwirkung entfalten würden • das ist der Fall, wenn die Maßnahmen in das Selbstverwaltungsrecht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingreifen • das trifft auf Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht zu (nicht aber auf solche der Fachaufsicht)

2. Die Leistungsklagen

<p>Was versteht man unter „Leistungsklagen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Leistungsklagen“ sind Klagen, mit denen der Kläger die Verurteilung des Beklagten zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen begehrt • zu den Leistungsklagen zählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO 2. die allgemeine Leistungsklage
<p>Unter welcher Voraussetzung ist die Verpflichtungsklage statthaft?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter der Voraussetzung, dass der Kläger den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt
<p>Welche besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen gelten für die Verpflichtungsklage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei besondere Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO 2. Erfolgloses Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO 3. Klagefrist, § 74 Abs. 1 VwGO

Unter welcher Voraussetzung ist der Kläger klagebefugt gem. § 42 Abs. 2 VwGO??	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger ist klagebefugt, wenn er plausibel machen kann, durch die Ablehnung oder Unterlassung des VA möglicherweise in seinen Rechten verletzt zu sein
Zwischen welchen Fällen fehlender Klagebefugnis muss ich unterscheiden?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Fehlen der Klagebefugnis bei der Verpflichtungsklage



Wie lauten die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Untätigkeitsklage?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO 2. Nichtentscheidung über Antrag in angemessener Frist, vgl. § 75 S. 1 VwGO
Gibt es eine spezielle Regelung zu § 75 VwGO?	<ul style="list-style-type: none"> • ja, in § 14a BImSchG; hier geht es um die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen • § 14a BImSchG: „Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.“
Unter welcher Voraussetzung ist die allgemeine Leistungsklage statthaft?	<ul style="list-style-type: none"> • die allgemeine Leistungsklage ist statthaft, wenn der Kläger die Verurteilung der Verwaltung zu einer Leistung begehrt, die keinen Verwaltungsakt darstellt

Zwischen welchen Formen der allgemeinen Leistungsklage unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> man unterscheidet zwei Formen der allgemeinen Leistungsklage: <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsvornahmeklage 2. Unterlassungsklage
In welche Gruppen lassen sich die Leistungen aufteilen, die der Kläger mit der Leistungsvornahmeklage begehren kann?	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Gruppen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Realakte 2. öffentlich-rechtliche Willenserklärungen
Was versteht man unter einer „Normerlassklage“?	<ul style="list-style-type: none"> mit der „Normerlassklage“ begehrt der Kläger die Verurteilung der Verwaltung zum Erlass untergesetzlicher Rechtsnormen (Verordnungen, Satzungen)
Ist die Normerlassklage zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> dies ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nach einer weit verbreiteten Ansicht ist die Normerlassklage unzulässig; sie verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung; zudem handele es sich um eine verfassungsgerichtliche Streitigkeit (dieser Einwand „greift“ freilich nicht im Hinblick auf untergesetzliche Vorschriften) 2. Gegenansicht: die Normerlassklage ist zulässig; sie kann als Unterfall der Normenkontrolle, § 47 VwGO analog, Feststellungsklage oder als allgemeine Leistungsklage behandelt werden
Sind Unterlassungsklagen gegen Realakte der Verwaltung zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> solche Klagen sind unbestritten zulässig
Sind Unterlassungsklagen gegen den drohenden Erlass von Verwaltungsakten zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> dies ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht zulässig: ausreichender Rechtsschutz ist bereits durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und die Rückwirkung des Anfechtungsurteils gewährleistet; außerdem soll das behördliche Vorverfahren nicht umgangen werden • zulässig: nur in Fällen, in denen sich die Folgen des drohenden VA nicht mehr rückgängig machen lassen bzw. nur unter großem Aufwand (Art. 19 Abs. 4 GG)
Ist eine Unterlassungsklage gegen den drohenden Erlass von untergesetzlichen Rechtsnormen zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> gegen die Zulässigkeit einer solchen Klage spricht der Grundsatz der Gewaltenteilung sowie die Möglichkeit der Normenkontrolle nach § 47 VwGO die wohl h. M. bejaht allerdings die Zulässigkeit

<p>Was versteht man unter der „Bürgerverurteilungsklage“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit der „Bürgerverurteilungsklage“ klagt die Verwaltung Ansprüche gegen den Bürger ein • es kommen insbesondere zwei Anwendungsfälle in Betracht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Vertrag 2. Zahlungsansprüche aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften
<p>Die C-Partei möchte einen Parteitag in der Stadthalle der Stadt S abhalten. Ihr Antrag wird von der S jedoch abgelehnt. Nun möchte C Klage erheben. Welche Klage ist einschlägig? Auf welche Normen kann sich C berufen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Überlassung der Stadthalle stellt ein schlichthoheitliches Verwaltungshandeln dar; einschlägig ist daher die allgemeine Leistungsklage • die C-Partei kann sich auf folgende Normen berufen: <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1 S. 1 ParteiG: „Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.“ 2. Art. 21 iVm. Art. 3 GG • sofern ein Mietvertrag vorhanden ist, kann sich die Partei auch auf diesen berufen
<p>Ist die Leistungsklage nur dann zulässig, wenn der Kläger auch klagebefugt iSv. § 42 Abs. 2 VwGO ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine direkte Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO kommt nicht in Betracht • in Betracht kommt jedoch eine entsprechende Anwendung • Voraussetzung dafür sind <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bestehen einer Regelungslücke sowie 2. eine wertungsmäßige Gleichheit des geregelten und des unregulierten Falls • für das Vorliegen einer Regelungslücke spricht: Zweck der VwGO ist der Individualrechtsschutz; Popularklagen sind nicht vorgesehen
<p>Was versteht man unter dem „qualifizierten Rechtsschutzbedürfnis“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine vorbeugende Unterlassungsklage ist nur dann zulässig, wenn der Kläger ein „qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis“ hat • dazu muss der Kläger Gründe vorbringen, die es rechtfertigen, das fragliche Verwaltungshandeln nicht abzuwarten
<p>Vorbeugende Unterlassungsklage gegen Realakte: Qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja, wenn die Verwaltung die befürchteten Realakte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vornehmen wird

	<ul style="list-style-type: none"> • der Grund: ein Widerspruch des Betroffenen gegen die Realakte hätte keine aufschiebende Wirkung
<p>Vorbeugende Unterlassungsklage gegen drohende Verwaltungsakte: Qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • fehlt im Regelfall aus folgenden Gründen: <ol style="list-style-type: none"> 1. aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO 2. Rückwirkung des Urteils, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO • Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der drohende VA ist straf- oder bußgeldbewehrt; Grund: dem Betroffenen ist nicht zuzumuten, die Gefahr einer Strafe oder eines Bußgeldes hinzunehmen 2. durch den Erlass des VA würden vollendete Tatsachen geschaffen, die sich nicht mehr ohne weiteres rückgängig machen ließen 3. der Verwaltungsakt erledigt sich kurzfristig (Beispiel: Verbot einer Versammlung); allerdings greift hier im Regelfall der vorläufige Rechtsschutz (§§ 80 ff., 123 VwGO) 4. wiederholte Androhung eines VA seitens der Behörde
<p>Vorbeugende Unterlassungsklage gegen untergesetzliche Rechtsnormen: Qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich nicht; Argument: das Gewaltenteilungsprinzip sowie die „Sperrwirkung“ des § 47 VwGO (dem Betroffenen ist zuzumuten, den Rechtsschutz nach § 47 VwGO in Anspruch zu nehmen)
<p>C fühlt sich durch das Glockengeläut der benachbarten Pfarrkirche belästigt. Er möchte Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Rechtsnatur der Streitigkeit richtet sich nach den Rechtsnormen, die ihr zugrundeliegen • Gegenstand des Streitigkeit sind die Geräuschimmissionen, die die Kirche verursacht • gegen diese Immissionen kommen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Ansprüche in Betracht • die Wahl zwischen diesen Ansprüchen bestimmt sich nach der Rechtsnatur zwischen dem Kläger C und der Kirche • die öffentlich-rechtliche Natur dieses Verhältnisses ergibt sich nicht bereits aus der Eigenschaft der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; Kirchen können, müssen aber nicht als solche handeln

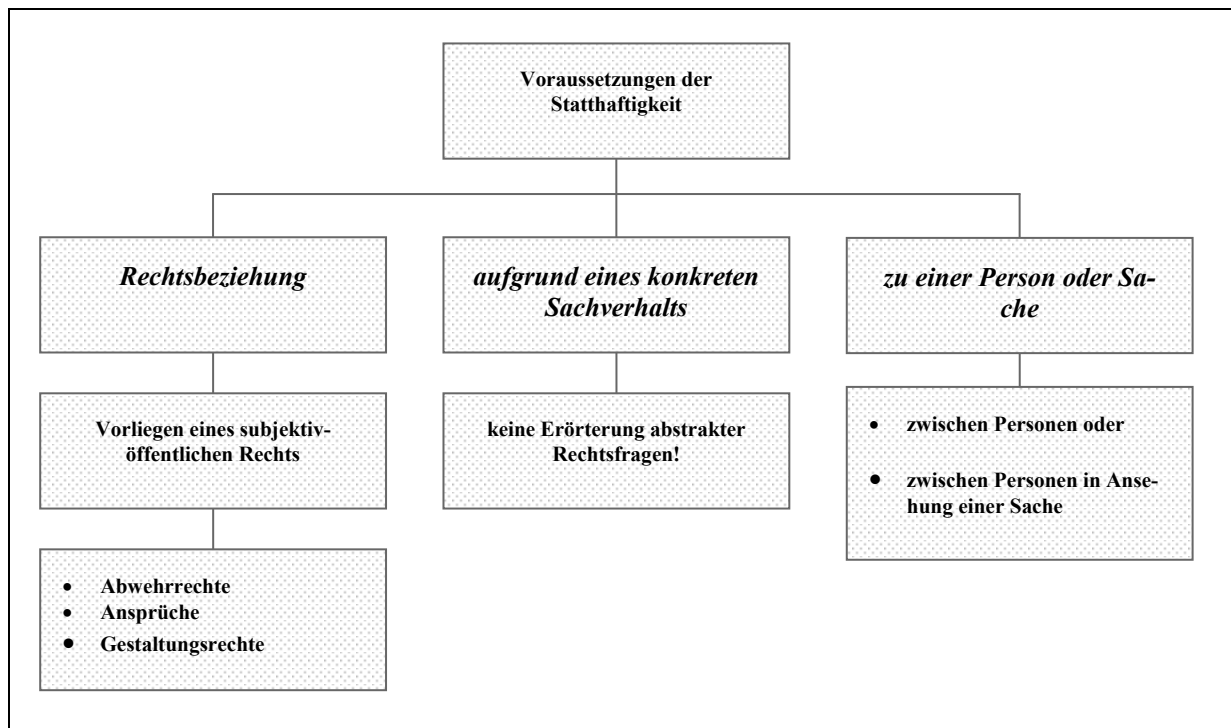
	<ul style="list-style-type: none"> • die Kirchenglocken dienen aber kultischen Zwecken; sind deshalb als „res sacrae“ öffentliche Sachen • durch den Gebrauch der Kirchenglocken tritt die Kirche daher als Hoheitsträger auf; es handelt sich also um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit
--	--

3. Die Feststellungsklagen

Was versteht man unter „Feststellungsklagen“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Feststellungsklagen“ sind Klagen, die auf eine rechtskräftige Feststellung durch das Gericht gerichtet sind
Inwiefern unterscheiden sich die Feststellungsklagen von den Gestaltungs- und Leistungsklagen?	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellungsurteile sind nicht vollstreckbar; die Wirkung des Urteils beschränkt sich auf die im Tenor getroffene Feststellung
Zwischen welchen Arten der Feststellungsklage unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> • man unterscheidet zwischen vier Arten der Feststellungsklagen: <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 VwGO 2. Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO 3. vorbeugende Feststellungsklage 4. Zwischenfeststellungsklage, § 173 VwGO iVm. § 256 Abs. 2 ZPO
Welches Klageziel verfolgt der Kläger mit der Fortsetzungsfeststellungsklage?	<ul style="list-style-type: none"> • mit dieser Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines VA, der sich durch Zurücknahme oder anders erledigt hat, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO
Welches Klageziel verfolgt der Kläger mit der vorbeugenden Feststellungsklage?	<ul style="list-style-type: none"> • mit dieser Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines zukünftigen Verwaltungshandelns
Unter welcher besonderen Voraussetzung ist eine vorbeugende Feststellungsklage zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • unter der Voraussetzung, dass der Kläger ein „qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis“ hat • das ist nicht der Fall, wenn der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines zukünftigen Verwaltungsaktes begehrt (aufschiebende Wirkung etc.) • keine Bedenken bestehen insoweit, wenn der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit zukünftiger Realakte begehrt

	<ul style="list-style-type: none"> • die vorbeugende Feststellungsklage ist dann aber gegenüber der vorbeugenden Unterlassungsklage subsidiär
Welches Klageziel verfolgt der Kläger mit der „Zwischenfeststellungsklage“?	<ul style="list-style-type: none"> • mit dieser Klage begehrt der Kläger die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, das im Rahmen eines Rechtsstreits streitig geworden ist • Beispiel: Feststellung des Bestehens eines Beamtenverhältnisses im Rahmen einer Verpflichtungsklage des Beamten
Unter welchen Voraussetzungen ist eine „Nichtigkeitsfeststellungsklage“ (§ 43 Abs. 1 Var. 3 VwGO) statthaft?	<ul style="list-style-type: none"> • unter folgenden Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein VA liegt objektiv vor 2. der Kläger begehrt die Feststellung der Nichtigkeit dieses VA
Ist eine Klage zulässig, die auf die Feststellung der Wirksamkeit eines VA gerichtet ist?	<ul style="list-style-type: none"> • Argument dafür: eine solche Klage stellt das Gegenstück zur Nichtigkeitsfeststellungsklage dar; diese ist nach § 43 Abs. 1 VwGO zulässig • Argument dagegen (h. M.): der klare Wortlaut des § 43 Abs. 1 Var. 3 VwGO
Was versteht man unter einem „Rechtsverhältnis“ iSd. § 43 Abs. 1 VwGO?	<ul style="list-style-type: none"> • ein Rechtsverhältnis liegt vor, wenn sich <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem konkreten Sachverhalt 2. aufgrund einer öffentlich-rechtliche Rechtsnorm 3. rechtliche Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache ergeben, 4. kraft deren eine der beteiligten Personen etwas Bestimmtes tun muss, kann oder darf oder nichts zu tun braucht

Grafik: Statthaftigkeit der positiven und negativen Feststellungsklage



<p>Welche besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen gelten für die allgemeine Feststellungsklage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Subsidiarität, § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO 2. Feststellungsinteresse 3. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog, str.
<p>Welchen Zweck soll die Subsidiaritätsklausel erfüllen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Klausel soll gewährleisten, dass der Kläger von vornherein die Klageart wählt, die ihn am weitesten führt • sie soll ferner verhindern, dass der Kläger die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage (erfolgloses Vorverfahren, Klagefrist) unterläuft
<p>Gibt es eine Ausnahme zur Regel des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht der Rechtsprechung besteht keine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der allgemeinen Leistungsklage; sie führt zwei Argumente an: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Staat als Gegner der Feststellungsklage wird sich an das Feststellungsurteil halten; dazu ist er nach dem Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet; die Feststellungsklage führt den Kläger also genauso weit wie die Leistungsklage 2. die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage gelten nicht für die allgemeine Leistungsklage; sie werden also nicht umgangen, wenn der Kläger die Feststellungsklage erhebt

<p>Welches Argument spricht gegen die geschilderte Ausnahme vom Grundsatz des § 43 Abs.2 S. 1 VwGO?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gesetzgeber hat die Regelung des § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO bewusst geschaffen • es liegt also keine planwidrige Regelungslücke vor • die h. L. verneint deshalb ein Wahlrecht des Klägers zwischen der Feststellungs- und der Leistungsklage
<p>Wann ist ein „berechtigtes Interesse“ des Klägers an der Feststellung gegeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „berechtigt“ ist jedes Interesse, das nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles schutzwürdig ist • es muss sich dabei nicht um ein rechtliches Interesse handeln; vielmehr genügen auch wirtschaftliche, persönliche oder ideelle Interessen
<p>Ist auch bei der Feststellungsklage eine Klagebefugnis des Klägers erforderlich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht des BVerwG ja, um Popularklagen auszuschließen • nach Ansicht der Lehre fehlt jedoch die erforderliche Regelungslücke für eine solche Analogie; einzige Ausnahme: die Nichtigkeitsfeststellungsklage, § 43 Abs. 1 Var. 3 VwGO
<p>Wo ist die Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) geregelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO • die Vorschrift lautet: „Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.“
<p>Zwischen welchen Arten der FFK unterscheidet man?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen drei Arten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfechtungs-FFK 2. Verpflichtungs-FFK 3. Allgemeine Leistungs-FFK
<p>A erhebt Anfechtungsklage gegen eine gegen ihn gerichtete Abrissverfügung. Während des Prozesses brennt sein Haus ab. Kann A jetzt Anfechtungs-FFK erheben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja; nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO kann der Kläger Fortsetzungsfeststellungsklage erheben, wenn sich der angefochtene VA vor Entscheidung des Gerichts erledigt hat
<p>Kann die Anfechtungs-FFK auch dann erhoben werden, wenn sich der VA bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage erledigt hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 113 Abs. 1 VwGO bezieht sich auf den Fall, dass eine Anfechtungsklage bereits erhoben worden ist

	<ul style="list-style-type: none"> • die Vorschrift ist also nicht direkt anwendbar, wenn sich der VA schon vor Klageerhebung erledigt hat und eine Anfechtungsklage daher unzulässig ist • in Betracht kommt aber eine entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO; dies setzt das Vorliegen einer „planwidrigen Regelungslücke“ voraus • die Anfechtungsklage bietet bei Erledigung des VA vor Klageerhebung keinen Rechtsschutz; die allgemeine Feststellungsklage käme in Betracht; jedoch käme es im Hinblick auf deren Subsidiarität gegenüber der Anfechtungsklage (§ 43 Abs. 2 S. 1 VwGO) zu Wertungswidersprüchen • da somit eine „planwidrige Regelungslücke“ besteht, ist die Erhebung einer Anfechtungs-FFK bei Erledigung des VA vor Klageerhebung zulässig, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog
<p>Die örtlich unzuständige Behörde B entzieht dem Gastwirt G wegen Unzuverlässigkeit dessen Gaststätterlaubnis. Die Entscheidung ist in der Sache gerechtfertigt. G erhebt Anfechtungsklage, wobei er alleine die örtliche Unzuständigkeit der B geltend macht. Das Gericht lehnt die Aufhebung der Verfügung der B unter Hinweis auf § 46 VwVfG ab. Was kann G nun tun?</p>	<p>fraglich ist, ob G nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO die Feststellung der Rechtswidrigkeit des VA begehren kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine direkte Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO scheidet aus, da sich der VA nicht „erledigt“ hat (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG) • § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist allerdings entsprechend anwendbar • die Anfechtungs-FFK kann also in Fällen erhoben werden, in denen ein gerichtlicher Aufhebungsanspruch nach § 46 VwVfG ausgeschlossen ist
<p>Welches Klageziel verfolgt der Kläger mit der Verpflichtungs-FFK?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit dieser Klage verfolgt der Kläger das Ziel, die Rechtswidrigkeit der Vorenthaltung eines VA feststellen zu lassen, dessen Erlass durch eine zwischenzeitliche Veränderung der Umstände nicht mehr in Betracht kommt • da § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO auf Anfechtungsklagen zugeschnitten ist, muss die Vorschrift hier entsprechend angewendet werden
<p>Welches Klageziel verfolgt der Kläger mit der Leistungs-FFK?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit dieser Klage verfolgt der Kläger das Ziel, die Rechtswidrigkeit eines Realaktes bzw. die Rechtswidrigkeit der Unterlassung eines Realaktes feststellen zu lassen, wenn sich der Realakt zwischenzeitlich erledigt hat • die Zulässigkeit der allgemeinen Leistungs-FFK ist umstritten

	<ul style="list-style-type: none"> • Grund: es besteht keine Rechtsschutzlücke; der Kläger kann die allgemeine Feststellungsklage erheben; im übrigen ist die FFK auf Verwaltungsakte zugeschnitten
--	--

Tabelle: Die verschiedenen Fortsetzungsfeststellungsklagen

	Anfechtungs-FFK	Verpflichtungs-FFK	allgemeine Leistungs-FFK, str.
Situation	<ul style="list-style-type: none"> • drei Varianten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kläger erhebt Anfechtungsklage; während des Prozesses erledigt sich der VA 2. Kläger möchte Anfechtungsklage erheben; noch vor Erhebung der Klage erledigt sich der VA 3. Kläger erhebt Anfechtungsklage; ein Anspruch auf Aufhebung des VA ist aber ausgeschlossen (etwa nach § 46 VwVfG) 	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger erhebt Verpflichtungsklage; während des Prozesses erledigt sich der VA (etwa, weil der erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist) 	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Realaktes (bzw. seiner Unterlassung), der sich bereits erledigt hat • gegen die Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungs-FFK sprechen folgende Gründe: <ol style="list-style-type: none"> 1. die FFK ist auf Verwaltungsakte zugeschnitten; eine entsprechende Anwendung auf Realakte ist somit systemwidrig 2. es besteht keine Regelungslücke, da der Kläger die allgemeine Feststellungsklage erheben kann
Vorschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Var. 1: § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO • Var. 2: § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog 	<ul style="list-style-type: none"> • § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog 	<ul style="list-style-type: none"> • § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog

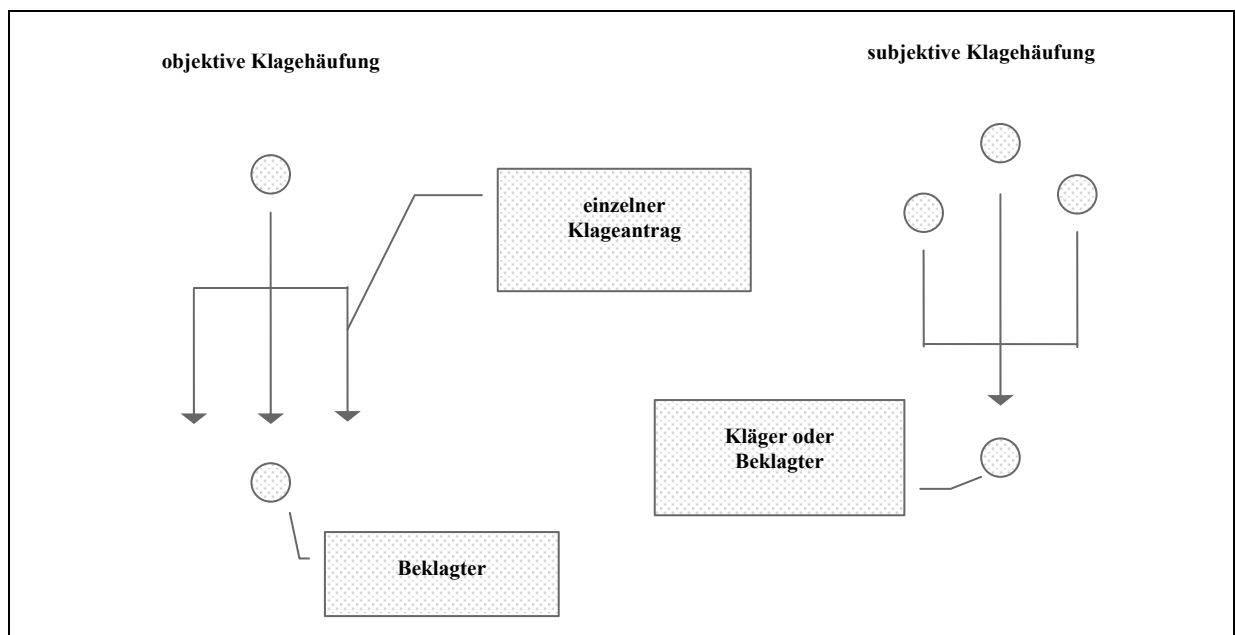
Welche besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen gelten für die Anfechtungs-FFK, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO?	<ul style="list-style-type: none"> • drei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulässigkeit der ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage 2. Umstellung des Klageantrags 3. Fortsetzungsfeststellungsinteresse
Welche Punkte muss ich im Rahmen der „Zulässigkeit der ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage“ prüfen?	<ul style="list-style-type: none"> • die Anfechtungs-FFK ist nichts anderes als eine umgestellte Anfechtungsklage • deshalb sie auch nur dann zulässig, wenn besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage gegeben sind • diese Voraussetzungen lauten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO 2. Erfolgloses Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO 3. Klagefrist, § 74 Abs. 1 VwGO

<p>Weshalb muss der Kläger bei der Anfechtungs-FFK seinen Klageantrag umstellen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Gericht darf nicht von sich aus die Rechtswidrigkeit des VA feststellen, der sich erledigt hat • vielmehr muss der Kläger seinen Klageantrag umstellen: von der Aufhebung auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des VA
<p>Wann ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse gegeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Anfechtungs-FFK ist nur zulässig, wenn der Kläger „ein berechtigtes Interesse“ an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des VA hat • ausreichend ist jedes nach vernünftigen Erwägungen anzuerkennende schutzwürdige Interesse • das Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch nur ideeller Art sein
<p>In welchen Fällen ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse immer gegeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in drei Fällen: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Wiederholungsgefahr 2. bei Rehabilitationsinteresse 3. zur Vorbereitung eines zivilgerichtlichen Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozesses
<p>Unter welcher Voraussetzung besteht ein „Rehabilitationsinteresse“ des Klägers?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger hat ein Rehabilitationsinteresse, wenn der VA seine Menschenwürde, sein Persönlichkeitsrecht oder sein Ansehen in der Gesellschaft beschränkt
<p>Welche besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen gelten für die Anfechtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage, str. 2. Fortsetzungsfeststellungsinteresse
<p>Ist die Anfechtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog nur zulässig, wenn der Kläger auch klagebefugt ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger muss nach einhelliger Meinung klagebefugt iSv. § 42 Abs. 2 VwGO sein
<p>Ist die Anfechtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog nur zulässig, wenn der Kläger vorher ein erfolgloses Vorverfahren durchgeführt hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. h. M.: ein Vorverfahren ist überflüssig; folgende Argumente: <ol style="list-style-type: none"> a) die Anfechtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog stellt eine Feststellungsklage dar; schon deshalb erübrigt sich ein Vorverfahren

	<p>b) das Vorverfahren dient dem Rechtsschutz des Betroffenen; hat sich der VA erledigt, kann das Vorverfahren keinen Rechtsschutz mehr bieten; es ist daher überflüssig</p> <p>c) es ist nicht Aufgabe der Verwaltung, die Rechtswidrigkeit eines VA nachträglich festzustellen</p> <p>2. M. M.: ein Vorverfahren ist erforderlich; folgende Argumente:</p> <p>a) die Anfechtungs-FFK ist zwar den Feststellungsklagen zuzuordnen; es besteht aber ein enger Zusammenhang mit der Anfechtungsklage</p> <p>b) Zweck des Vorverfahrens ist auch die Entlastung der Gerichte; diesen Zweck kann erfüllt das Vorverfahren auch bei der Anfechtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog</p> <p>c) die Feststellung der Rechtswidrigkeit gehört durchaus zum Aufgabenbereich der Verwaltung wie § 44 Abs. 5 VwVfG zeigt</p>
<p>Ist die Anfechtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO nur zulässig, wenn der Kläger fristgerecht Klage erhoben hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Klage kann nicht mehr erhoben werden, wenn der VA schon bestandskräftig geworden ist, bevor er sich erledigt hat • umstritten ist, ob die Klage noch erhoben werden kann, wenn der Kläger die Klagefrist nach Eintritt der Erledigung hat verstreichen lassen <p>1. h. M.: die Klage kann nicht mehr erhoben werden; dies folgt aus dem engen Zusammenhang der Anfechtungs-FFK mit der Anfechtungsklage</p> <p>2. M. M.: die Anfechtungs-FFK ist den Feststellungsklagen zuzuordnen; für diese gelten keine Klagefristen</p>
<p>Die DEA AG beantragt bei der Stadt S die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Tankstelle. Die Stadt erteilt die Genehmigung, allerdings nur unter der „Auflage“, dass die Benzindämpfe wieder in die Anlage zurückgeführt werden. Nach einem erfolglosen Vorverfahren erhebt die DEA AG Klage gegen die Stadt. Jetzt tritt eine Änderung des BImSchG in Kraft, nach der die Rückführung von Benzindämpfen erforderlich ist. Die DEA AG stellt daraufhin ihren Klageantrag um und beantragt nun die Feststellung, dass das Handeln der Stadt rechtswidrig war. Mit Erfolg?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da hier um eine Baugenehmigung gestritten wird und somit das öffentliche Baurecht einschlägig ist • welche Klage statthaft ist, richtet sich nach dem Klageantrag; hier kommt eine FFK in Betracht • ob die Anfechtungs- oder die Verpflichtungs-FFK einschlägig ist, richtet sich danach, mit welcher der beiden Klagen die DEA AG gegen die „Auflage“ der Stadt hätte vorgehen müssen • wenn es sich bei der „Auflage“ tatsächlich um eine Auflage iSd. § 36 Nr. 4 VwVfG handelte, wäre die Anfechtungsklage einschlägig gewesen

	<ul style="list-style-type: none"> • wenn es sich dagegen um eine „modifizierende Auflage“ gehandelt hätte, wäre die Verpflichtungsklage einschlägig gewesen • hier handelte es sich um eine „modifizierende Auflage“, da die Gasrückführung das gesamte Vorhaben berührte • somit muss die DEA AG die Verpflichtungs-FFK nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog erheben • die Klage ist allerdings mangels Fortsetzungsfeststellungsinteresses unzulässig
Was versteht man unter einer „Klagehäufung“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein streitiger Lebenssachverhalt zieht häufig mehrere Klageanträge nach sich • in diesem Fall fragt es sich, ob mehrere Klagen in einem Verfahren zusammengefasst werden können („Klageverbindung“ oder „Klagehäufung“)
Zwischen welchen Formen der Klagehäufung unterscheidet man?	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen zwei Formen: <ol style="list-style-type: none"> 1. objektive Klagehäufung: ein Kläger erhebt mehrere Klageanträge gegen den Beklagten 2. subjektive Klagehäufung („Streitgenossenschaft“): mehrere Kläger treten in einem Verfahren auf der Kläger- oder Beklagtenseite auf

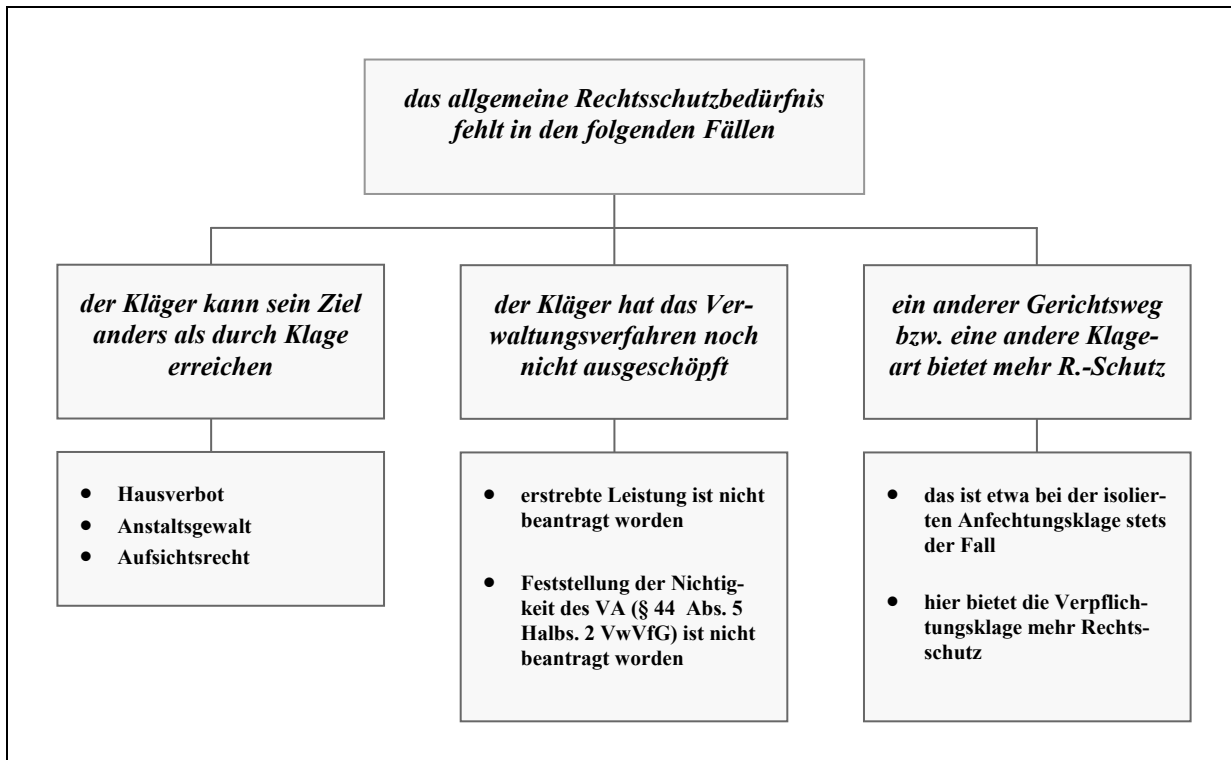
Grafik: Objektive und subjektive Klagehäufung



<p>Unter welchen Voraussetzungen ist eine „objektive Klagehäufung“ zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 44 VwGO nennt drei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Klageanträge richten sich gegen denselben Beklagten 2. die Klageanträge stehen im Zusammenhang 3. dasselbe Gericht ist zuständig
<p>Zwischen welchen Formen der objektiven Klagehäufung unterscheidet man?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen drei Formen: <ol style="list-style-type: none"> 1. kumulative Klagehäufung 2. eventuale Klagehäufung 3. Stufenklage
<p>Was versteht man unter einer „kumulativen Klagehäufung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine „kumulative Klagehäufung“ liegt vor, wenn der Kläger mehrere Ansprüche nebeneinander geltend macht • Beispiel: Unterlassung plus Widerruf
<p>Was versteht man unter einer „eventualen Klagehäufung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine „eventuale Klagehäufung“ liegt vor, wenn der Kläger neben einem Hauptantrag einen Hilfsantrag stellt • der Kläger stellt den Hilfsantrag für den Fall, dass der Hauptantrag unzulässig oder unbegründet ist
<p>Was versteht man unter einer „Stufenklage“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei der „Stufenklage“ stellt der Kläger den zweiten Antrag nur für den Fall, dass der erste durchdringt • Beispiel: Aufhebung eines bereits vollzogenen VA plus Beseitigung der Vollzugsfolgen
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist eine „subjektive Klagehäufung“ („Streitgenossenschaft“) zulässig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 64 VwGO verweist insoweit auf die §§ 59 bis 63 ZPO • eine „Streitgenossenschaft“ ist demnach zulässig, wenn die Kläger oder Beklagten <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen 2. aus dem gleichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind (Beispiel: Vertrag) oder 3. gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen haben
<p>Was versteht man unter „negativen Sachentscheidungsvoraussetzungen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „negative Sachentscheidungsvoraussetzungen“ sind Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Gericht nicht in der Sache entscheiden darf

<p>Welche negativen Sachentscheidungs Voraussetzungen gibt es?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es gibt vier negative Sachentscheidungs Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderweitige Rechtshängigkeit, § 173 VwGO iVm. § 17 Abs. 1 S. 2 ZPO 2. keine rechtskräftige Entscheidung, § 121 VwGO 3. kein Klageverzicht 4. keine isolierte Anfechtung behördlicher Verfahrenshandlungen, § 44a S. 1 VwGO
<p>Was versteht man unter dem „allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Kläger hat nur dann einen Anspruch auf gerichtliche Sachentscheidung, wenn er ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt • andernfalls fehlt es am „allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis“
<p>In welchen Fällen fehlt es an einem „allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • hier lassen sich vier Fallgruppen unterscheiden: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kläger kann auf einfachere bzw. effektivere Art Rechtsschutz erlangen 2. eine Klage bringt dem Kläger auch im Erfolgsfalle keinen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil 3. der Kläger möchte seinen Gegner lediglich schikaniaieren 4. das Klagerecht des Klägers ist durch Zeitablauf verwirkt

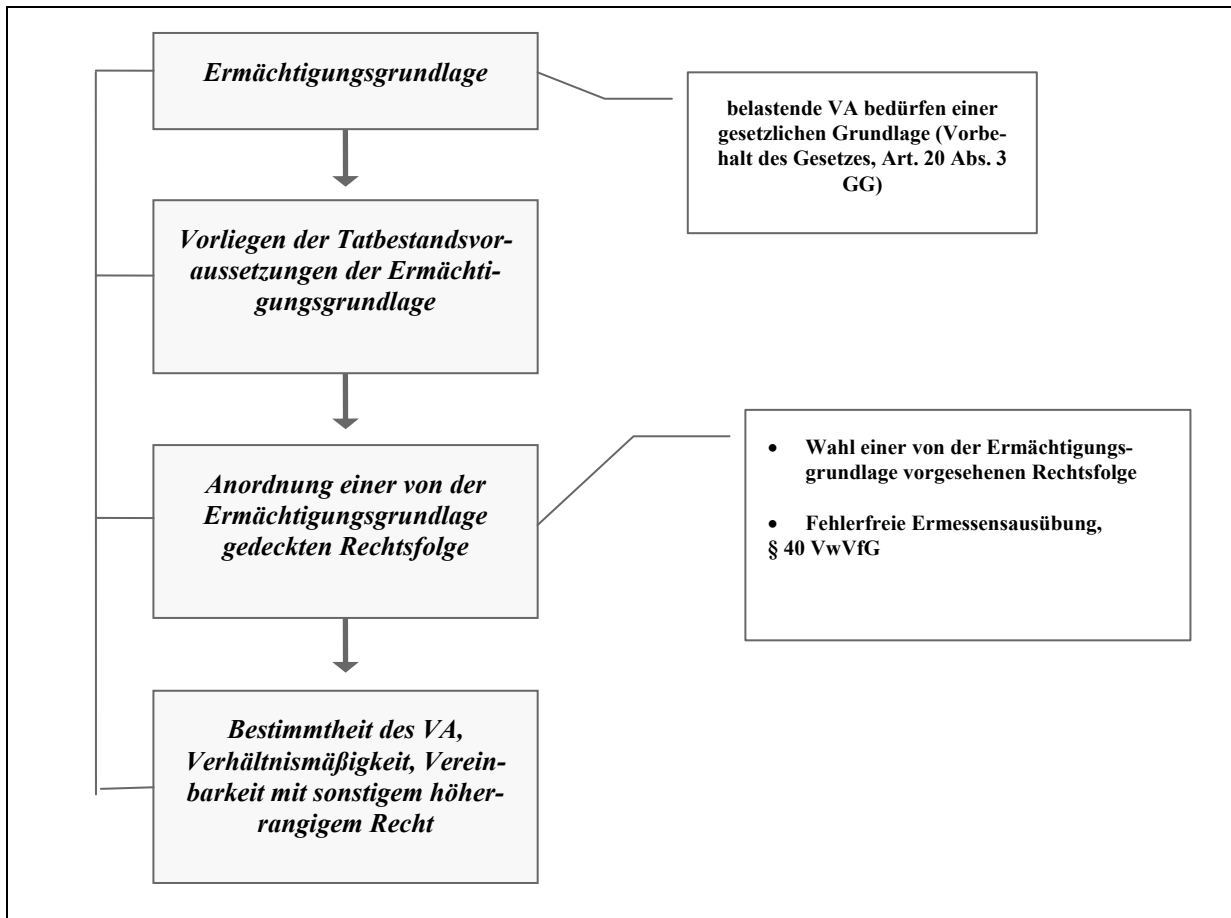
Grafik: Fehlen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses bei einfacherer Art der Rechtsschutzerlangung



4. Die Begründetheit der Klagen

Wann darf das Gericht in der Sache entscheiden?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind
Unter welchen Voraussetzungen ist die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) begründet?	<ul style="list-style-type: none"> drei Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> Passivlegitimation, § 78 VwGO Rechtswidrigkeit des VA Verletzung des Klägers in seinen Rechten
Gegen wen ist die Klage zu richten, wenn eine Gemeinde im Auftrag des Staates gehandelt hat?	<ul style="list-style-type: none"> die Gemeinde; hier gilt die Regel, dass immer die handelnde Körperschaft der richtige Beklagte ist
Wann ist ein Verwaltungsakt rechtswidrig?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn er formell oder materiell rechtswidrig ist formelle Rechtswidrigkeit: Verstoß gegen Zuständigkeits-, Verfahrens- oder Formvorschriften materielle Rechtmäßigkeit: inhaltliche Unvereinbarkeit des VA mit dem geltenden Recht

Grafik: Die materielle Rechtmäßigkeit des VA



Was versteht man unter der „sachlichen Zuständigkeit“?	<ul style="list-style-type: none"> • die „sachliche Zuständigkeit“ bezeichnet die Zuständigkeit einer Behörde für bestimmte Sachaufgaben • so sind für Bauangelegenheiten etwa die Baubehörden sachlich zuständig
Was versteht man unter der „instanziellen Zuständigkeit“?	<ul style="list-style-type: none"> • die „instanzielle Zuständigkeit“ ist gewahrt, wenn innerhalb eines Behördenzweiges die Behörde der richtigen Hierarchieebene gehandelt hat
Welche Verfahrensvorschriften muss die Behörde beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle

Ausgeschlossene Personen, § 20 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> • die in § 20 VwVfG bezeichneten Personen dürfen nicht im Verwaltungsverfahren tätig werden
Befangenheit, § 21 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> • auf der Seite der Verwaltung dürfen keine Personen tätig werden, die möglicherweise nicht unparteiisch, also befangen sind
Anhörung Beteiligter, § 28 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligte, in deren Rechte eingegriffen werden soll, ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben

Akteneinsicht, § 29 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten
Beratung, Auskunft, § 25 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> die Behörde soll den Beteiligten im Verwaltungsverfahren Hilfestellung geben
Fehlerfreie Sachaufklärung, § 24 Abs. 1 S. 1 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> die Behörde hat den Sachverhalt umfassend von Amts wegen zu ermitteln
Mitwirkung anderer Behörden	<ul style="list-style-type: none"> sofern die Mitwirkung einer anderen Behörde vorgeschrieben ist, muss diese erfolgen (Beispiel: Einverständnis der Gemeinde, § 36 BauGB)

Welche Formvorschriften muss die Behörde beachten?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich ist der VA nicht an eine bestimmte Form gebunden, § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG schriftliche oder schriftlich bestätigte VA müssen aber begründet werden, § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG
Führt ein formeller Fehler immer zur Rechtswidrigkeit des VA?	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich schon; es gibt aber zwei Ausnahmefälle: <ol style="list-style-type: none"> der formelle Fehler ist nach § 45 VwVfG geheilt der formelle Fehler ist nach § 46 VwVfG unbeachtlich